OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607400/6/MZ

Datum:
Linz, 23. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.02.2025, GZ: VStV/924302081815/2024, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.02.2025, GZ: VStV/924302081815/2024, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) mit 80,- EUR, ersatzweise 1 Tag 13 Stunden Freiheitsstrafe, bestraft, weil sie am 12.11.2024 um 13:54 Uhr in C-Weg, bei der Kreuzung D-Weg, Richtung stadteinwärts, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen L-L1954 das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „HALT" dadurch nicht beachtet habe, dass sie das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten habe, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sei. Dies stelle eine Übertretung nach § 52 lit c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO dar, und sei nach § 99 Abs 3 lit a StVO zu bestrafen.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Es wird vorgebracht, entgegen der Annahme der belangten Behörde sei das Fahrzeug in etwa vier Meter vor dem Vorrangzeichen zum Stillstand gebracht worden. Durch einen Blick in den vorhandenen Verkehrsspiegel sei in Richtung stadtauswärts festgestellt worden, dass keinem anderen Verkehrsteilnehmer der Vorrang einzuräumen sei, stadteinwärts sei die Kreuzung frei zu überblicken. Die belangte Behörde hätte bei Beachtung der Fahrbahnbreite unter Beiziehung eines – auch beantragten – Sachverständigen zu beurteilen gehabt, ob ein Anhalten im geschilderten Bereich ausreichend Einsicht in den Kreuzungsbereich besteht.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:
An der T-Kreuzung C-Weg/E-Weg in F__, befindet sich vor dem Kreuzungsbereich gut sichtbar ein Vorrangzeichen „HALT", eine Haltelinie ist nicht vorhanden. Ein Verkehrsspiegel ermöglicht die Einsicht in den stadtauswärts führenden Kreuzungsbereich.

Die bP lenkte am 12.11.2024 um 13:54 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen L-L1954 am C-Weg, und fuhr, ohne das Fahrzeug im Kreuzungsbereich anzuhalten, in die Kreuzung ein.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die bP das Fahrzeug in etwa vier Meter vor dem Vorrangzeichen angehalten hat.

Die bP verfügt unwidersprochen über ein mittleres Einkommen, ist verheiratet und – soweit ersichtlich – verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

c.2) Beweiswürdigung:
Das erkennende Gericht folgt im Hinblick auf die Nichtfeststellung den Angaben des Zeugen Brandstätter. Dieser hat sich als sehr glaubwürdig präsentiert, indem er, wie auch schon sein Kollege zuvor, angab, sich an die Übertretung durch die bP aufgrund der Vielzahl der an diesem Tag und an diesem Platz verfassten Anzeigen nicht mehr konkret erinnern zu können. Freilich handelt es sich bei dem Zeugen um ein zur Überwachung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestelltes und besonders geschultes Organ, das in Folge dargelegt hat, ausschließlich dann Fahrzeuge zur Anzeige zu bringen, die er beim Anfahren im Blick gehabt habe und die weder auf Höhe der Stopptafel noch davor oder danach angehalten haben. Sollten irgendwelche Zweifel an der wahrgenommenen Übertretung bestehen, werde keine Anzeige gelegt.
Nicht lebensnah erachtet das erkennende Gericht hingegen das Vorbringen der bP, bereits in der Anfahrt erkannt zu haben, dass es sich bei dem zivilen Fahrzeug der Meldungsleger um ein Polizeifahrzeug gehandelt habe und sie sich dessen bewusst gewesen ist, dass im Tatzeitpunkt gerade – wie häufig – eine Verkehrsüberwachung stattgefunden habe. Vielmehr wäre es in einem derartigen Fall lebensnah, die Rechtsvorschriften der StVO penibelst einzuhalten, um Diskussionen wie die nunmehr vorliegende erst gar nicht aufkommen zu lassen. Zudem kommen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der bP auf, da sie nicht bereits im behördlichen Verfahren vorgebracht hat, bereits vor dem Vorrangzeichen „HALT" das Fahrzeug angehalten zu haben, sondern dieses Vorbringen erst im Zeitpunkt des Rechtsmittels erstattet hat, weshalb es sich um eine Schutzbehauptung handeln dürfte.

IV. Rechtliche Beurteilung
a) § 52 lit c Z 24 StVO lautet – nach einer bildlichen Darstellung des Vorrangzeichens - in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:
„Dieses Zeichen ordnet an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen

die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. …"

§ 99 Abs 3 lit a StVO zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

b) Wie unter Punkt III.c) festgestellt, hat die bP zur genannten Zeit am genannten Ort das von ihr gelenkte Fahrzeug im Kreuzungsbereich nicht angehalten, obwohl sich an der Kreuzung G-Straße „HALT" befindet. Der objektive Tatbestand des § 52 lit c Z 24 StVO ist sohin als erfüllt anzusehen, und es erübrigt sich dahingehend Ermittlungen vorzunehmen, ob etwa vier Meter vor dem Vorrangzeichen bereits eine gute Übersicht in den Kreuzungsbereich besteht.

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes reicht es auf, auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG zu verweisen. Dafür, dass die bP nicht einmal fahrlässig gehandelt hat, gibt es keine Hinweise.

c) Die übertretene Rechtsvorschrift dient dem Schutz von Leben und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer. Die begangene Übertretung greifen massiv in den Schutzzweck ein, sodass angesichts der in der Strafbestimmung normierten Höchststrafe in der Höhe von 726 Euro die Verhängung einer Strafe im Bereich von 11 % der Höchststrafe keineswegs als überhöht angesehen werden, wenn man durchschnittliche Einkünfte der bP, eine Sorgepflicht und die Unbescholtenheit der bP berücksichtigt.

d) Der Kostenausspruch begründet sich mit § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP ihr Fahrzeug angehalten hat, um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, welcher über den Einzelfall hinaus keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer